

Seit 01.01.2012 ist ein Pfändungsschutz bei Kontopfändungen nur noch möglich, wenn ein Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Dies gilt insbesondere auch für alle **Sozialleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Grundsicherung, Renten), da der frühere grundsätzliche Pfändungsschutz für diese Leistungen nicht mehr besteht.

Es besteht grundsätzlich bei jeder Bank jederzeit, also auch bereits vor Eingang einer Pfändung, ein **Rechtsanspruch auf Umwandlung** eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto.

Nach Eingang einer Kontopfändung kann ein Konto innerhalb von **4 Wochen ab Zustellung der Kontopfändung in ein Pfändungsschutzkonto** umgewandelt.

Ein **Gemeinschaftskonto** kann nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden und sollte daher bereits **vorsorglich** in 2 **Einzelkonten** umgewandelt werden, da eine solche Umwandlung nach Eingang einer Pfändung problematisch sein kann.

Die **Umwandlung** wirkt spätestens am 4. Tag und **rückwirkend**, falls innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Pfändung erfolgt.

Der Pfändungsschutz auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

1. Grundsätzlicher Freibetrag - § 850k Abs. 1 ZPO

Auf einem P-Konto besteht automatischer Pfändungsschutz für den **Freibetrag entsprechend § 850 c Abs.1 Satz 1 ZPO - zur Zeit (ab 01.07.21) Euro 1.252,64 - für den jeweiligen Kalendermonat.**

Eine Überweisung eventuell darüber hinausgehender Beträge an den pfändenden Gläubiger ist erst mit Ablauf des nächsten, auf die Gutschrift folgenden Monats, möglich (**§ 835 Abs. 4 und 850k Abs. 1 ZPO**).

2. Erhöhung des Freibetrages mit „Bescheinigung“ - § 850k Abs. 2 ZPO

Ebenfalls nicht von der Pfändung erfasst werden zusätzliche Freibeträge – sofern der Bank hierüber eine sogenannte **Bescheinigung** vorliegt:

- Freibeträge für Unterhaltsberechtigte (sofern Unterhalt tatsächlich gewährt wird), bzw. Personen, für die Geldleistungen nach SGB II oder SGB XII durch den Schuldner entgegengenommen werden (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft):
 - **1. Person z.Zt. Euro 471,44**
 - **jede weitere (max.5) z.Zt. Euro 262,65**
- **einmalige Geldleistungen** im Sinne der § 54 Abs. 2 und § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I
- **Kindergeld** oder andere Geldleistungen für Kinder

Für sonstige Zahlungen wie z.B. **Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltszahlungen für Kinder** ist eine Erhöhung des Freibetrages nicht möglich.

Hierfür sollte **ein eigenes Konto für das jeweilige Kind** eingerichtet werden.

3. Notwendige Bescheinigung

Ein Kreditinstitut muss die höheren Freibeträge für Unterhaltsberechtigte, Kindergeld, etc. nur berücksichtigen, wenn diese durch Bescheinigung nachgewiesen sind (§ 850k Abs. 5 ZPO).

Ein Nachweis kann durch eine Bescheinigung von **Arbeitgeber** (Lohnabrechnung), **Familienkasse** (Nachweis Kindergeldbezug), **Sozialleistungsträger** (z.B. Jobcenter) oder einer **geeigneten Person** (z.B.: Rechtsanwalt) oder einer nach § 305 InsO als **„geeignete Stelle“ anerkannten Schuldnerberatungsstelle** erfolgen.

Hierzu ist es erforderlich, der genannten Stelle entsprechende Nachweise zur familiären Situation vorzulegen, z.B. aktuelle Meldebescheinigung, Nachweis von Unterhaltszahlungen, aktuelle Einkommensnachweise und Kontoauszüge (Eingang Kindergeld)

Wenn eine Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann oder aber Zweifel z.B. am Nachweis von Unterhaltsverpflichtungen bestehen, muss das Vollstreckungsgericht auf Antrag gem. § 850 k Abs. 5 Satz 4 ZPO die pfandfreien Beträge bestimmen.

4. Antrag bei Vollstreckungsgericht

Wenn der Pfändungsfreibetrag im Sinne der **„Pfändungstabelle“** (§ 850c Abs. 2) festgesetzt werden soll, muss gem. **§ 850k Abs. 4 ZPO** ein Antrag beim Vollstreckungsgericht bzw. bei der vollstreckenden Behörde gestellt werden. Dies gilt auch für **Nachzahlungen** (auch Nachzahlungen von Sozialleistungen oder Kindergeld).

Ein solcher Antrag ist immer notwendig, wenn **Einkommen in einem lt. Pfändungstabelle pfändbaren Bereich vorliegt und geschützt werden soll. Dies auch, falls Arbeitseinkommen zuvor bereits beim Arbeitgeber gepfändet wurde (siehe auch: BGH VII ZB 64/10 vom 10.11.2011).**

Beispiel: (jeweils zuzüglich Kindergeld)

Nettoeinkommen: 2.200,- verheiratet, 1 Kind

Freibetrag lt. evtl. Bescheinigung:

1.252,64 + 471,44 + 262,65 = **1.986,73 Euro**

Freibetrag Pfändungstabelle / Beschluss

Vollstreckungsgericht nach § 850k Abs.4

ZPO:

2.200,- - 85,31 = **2.114,69 Euro**

Weitere Informationen zu Kontopfändungen

Eine **Verrechnung von Sozialleistungen mit überzogenem Kontostand** ist für **14 Tage ab Gutschrift nicht möglich** (§ 850k Abs. 6 ZPO). Allerdings ist zu empfehlen, dass ein „P-Konto“ grundsätzlich nur im Guthaben geführt wird.

Es darf **nur ein P-Konto** und dieses **nur als Einzelkonto** geführt werden.

Wenn dauerhaft nur unpfändbare Beträge eingehen, kann auf Antrag nach § 850l ZPO auch die (befristete) Unpfändbarkeit des Pfändungsschutzkontos angeordnet werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Ausschöpfung des monatlichen Freibetrages in den Folgemonat zu verlagern, was aufgrund der Komplexität dieser Vorschrift aber nicht zu empfehlen ist.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Saarpfalz-Kreises kann Ihnen die genannte „Bescheinigung“ ausstellen und prüfen, ob weitere Schutzanträge notwendig sind.

Rechtsanspruch auf ein Basiskonto

Seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 19.06.2016 hat jeder Verbraucher bei

jedem Kreditinstitut den **Rechtsanspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages**.

Die Neueröffnung eines Basiskontos kann nur unter bestimmten Bedingungen abgelehnt werden, z.B. aber auch, wenn bereits bei einem anderen Kreditinstitut ein Basiskonto vorhanden ist und noch genutzt werden kann. Ein nicht mehr zu nutzendes anderes Konto muss daher evtl. zuerst gekündigt werden

Falls die Eröffnung eines Basiskontos widerrechtlich abgelehnt wird, ist hierzu ein Beschwerdeverfahren über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BAFIN (www.bafin.de) möglich.

Hinweis auf eine ab Dezember 2021 bevorstehende Gesetzesänderung

Zum **01.12.2021** werden **umfangreiche gesetzliche Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto in Kraft treten (Bundesrat Drucksache 610/20)**

Kontakt

Saarpfalz-Kreis
Schuldner- und Insolvenzberatung
Am Forum 1
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171
Maike Scherer, Tel. 06841/104-8181
Telefax: 06841/104-7522
Internet: www.saarpfalz-kreis.de
e-mail: schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de



Kontopfändung Pfändungsschutzkonto „P-Konto“ (Stand 01.07.2021) Basiskonto

Die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
informiert